

Gründungsprotokoll

Verein: „Tennisarena Bodensee“

Gründungsversammlung/Gründungsakt

An der heutigen Gründungsversammlung wird beschlossen, gemeinsam den folgenden Verein zu gründen:

Name: Tennisarena Bodensee

Am: Freitag, 22. Mai 2009

Ort: Sitzungszimmer A. Gmünder, im Grund 16, 9012 St.Gallen

Anwesende Gründungsmitglieder: Dr. Stefan Graf, Arthur Gmünder Junior, Arthur Gmünder Senior, Kurt Koller

Wahl des Vorstands

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident: Arthur Gmünder Junior, St.Gallen
- Vize-Präsident: Dr. Stefan Graf, St.Gallen
- Kassier: Arthur Gmünder Senior, St.Gallen
- Aktuar: Dr. Stefan Graf, St.Gallen
- Marketing: Kurt Koller, Chippis
- Berater: Jean-Claude Scherrer, Freienbach
- Berater: Albert Koller, Hinterforst

Genehmigung der Statuten

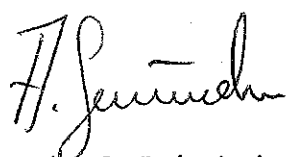
Die Statuten (gemäss Beilage) werden von den vier Gründungsmitgliedern eingesehen und bestätigt.

Beschlussprotokoll


Dieses Beschlussprotokoll wurde verfasst:

Freitag, 22. Mai 2009 in St.Gallen, Uhrzeit: 22¹⁵ Uhr

Anwesende Vorstandsmitglieder mit Unterschrift:



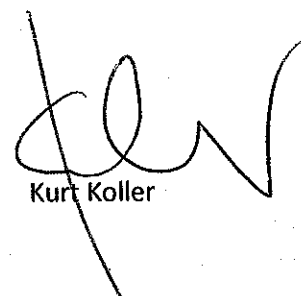
Arthur Gmünder Junior



Dr. Stefan Graf



Arthur Gmünder Senior



Kurt Koller

Statuten des Vereins „Tennisarena Bodensee“

Erster Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Tennisarena Bodensee“ besteht mit Sitz in St.Gallen ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, mit einer jährlichen Veranstaltung „Tennisarena Bodensee“ den Tennissport und insbesondere das Jugendtennis in der Bodenseeregion zu fördern, talentierte Spieler sowie Trainer und Tennisvereine zu unterstützen und langfristig ein länderübergreifendes Tennisnetzwerk (Schweiz-Deutschland-Österreich-Fürstentum Liechtenstein) mit einer zentralen Organisation zu etablieren.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Er strebt keinen Gewinn an.

Art. 4 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus eigener Tätigkeit
- c) Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und Privaten
- d) Vermögensertrag.

Art. 5 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zwei Mitglieder des Vorstands.

Art. 6 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 8 Grundsatz

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Erklärung ist auf Ende des Kalenderjahres zulässig.

² Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

³ Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, haben aber ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Dritter Abschnitt: Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Projektleitung
- d) die Kontrollstelle.

Art. 11 Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

² Anträge seitens der Mitglieder müssen bis drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zuhänden des Vorstands eingereicht werden.

³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder dies begehrt.

⁴ Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle auf die Dauer von zwei Jahren
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Aufnahme von Mitgliedern und Behandlung von Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

⁵ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 12 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Seine Mitglieder sind wieder wählbar.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er fasst seine Beschlüsse nach den Bestimmungen von Art. 11 Abs. 4.

³ Der Vorstand bestimmt die Projektleitung, regelt ihr Pflichtenheft und beaufsichtigt sie. Er führt die Angelegenheit des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Art. 13 Projektleitung

¹ Die Projektleitung ist verantwortlich für die Vorbereitung, Programmation und Durchführung des Events in der Bodenseeregion (länderübergreifend) im Rahmen des Budgets. Das Nähere bestimmt das Pflichtenheft.

² Die Projektleitung nimmt mit einer Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstands teil.

Art. 14 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

² Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Vierter Abschnitt: Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins

Art. 15 Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann an der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 16 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann erfolgen

- a) wenn an seine Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

² Über das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

³ Mit Ausnahme von Abs. 1, Punkt a) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 22. Mai 2009 im Sitzungszimmer von Arthur Gmünder in St.Gallen genehmigt und treten sofort in Kraft.

St.Gallen, den 22.Mai 2009


Der Präsident:

Name: **Arthur Gmünder Junior**
Anschrift: im Grund 16
9012 St.Gallen



Der Vize-Präsident:

Name: **Dr. Stefan Graf**
Anschrift: Turnerstrasse 32
9000 St.Gallen



Der Kassier:

Name: **Arthur Gmünder Senior**
Anschrift: im Grund 15
9012 St.Gallen



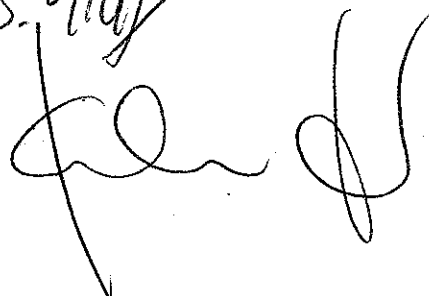
Der Aktuar:

Name: **Dr. Stefan Graf**
Anschrift: Turnerstrasse 32
9000 St.Gallen



Marketing und Partnership:

Name: **Kurt Koller**
Anschrift: Backoffice Marketing GmbH
Rue des Vergers 13 / Postfach 83
CH-3965 Chippis



Berater:

Name: **Albert Koller**
Anschrift: Fuchsweg 6
CH-9452 Hinterforst



Berater:

Name: **Jean-Claude Scherrer**
Anschrift: Scherrer Sport Management
Weinbergstrasse 10
CH-8807 Freienbach

